

BEKANNTMACHUNG

Abgrabung gem. § 3 Abgrabungsgesetz in der Stadt Hückelhoven, Gemarkung Doveren, Flur 2, Flurstücke 73/2 F, 73/3 F und 403 F (Verlängerung Doveren II) sowie Flurstücke 73/4 und 435 tlw. (Erweiterung Doveren II)

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 10 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Fa. Kieswerk Doveren Zurkaulen GmbH, In Brück 3, 41836 Hückelhoven, hat bei mir am 09.11.2018 eine Genehmigung gemäß § 3 des Abgrabungsgesetzes beantragt. Auf den o. a. Flächen von insgesamt ca. 12 ha sollen Kies, Sand und Lehm im Wege des Trockenabbaus gewonnen werden.

Gem. §§ 5 und 10 UVPG in Verbindung mit Nr. 10. b) der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Diese Vorprüfung auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Informationen sowie unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 1 UVPG NRW genannten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:

Es handelt sich um ein relativ kleines, temporäres Vorhaben. Das Schutzgut Boden wird wesentlich beeinflusst. Bei allen anderen Schutzgütern ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. In der Gesamtbeurteilung sind die Einflüsse als nicht erheblich zu bewerten.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gem. § 5 (3) Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gem. § 5 (2) UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

KREIS HEINSBERG
Der Landrat
i.V.


Schneider